

## Prüfung der medizinischen Notwendigkeit durch Erstattungsstellen

Als Grundlage der Berechnungs-, bzw. Erstattungsfähigkeit von Heilbehandlungen stellen sowohl die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) als auch die Musterbedingungen der Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK) auf deren medizinische Notwendigkeit ab.

Eine Heilbehandlungsmaßnahme ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen oder zu lindern (bspw. BGH, Urteil vom 10.07.1996, Az.: IV ZR 133/95).

Der Bundesgerichtshof stellt somit für die Frage der medizinischen Notwendigkeit auf die objektiven Befunde und die wissenschaftlichen Erkenntnisse ab. Die Befundung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten steht gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) ausschließlich approbierten Zahnärzten zu.

Insbesondere Private Krankenversicherungen vertreten in letzter Zeit immer wieder die Auffassung, dass für die Feststellung der medizinischen Notwendigkeit nicht zwingend Ärzte oder Zahnärzte hinzugezogen werden müssten. Zur Begründung ihrer Auffassung berufen sie sich auf ein Urteil des LG Oldenburg vom 06.12.2013, Az.: 13 O 1563/13 und einen Beschluss des OLG Oldenburg vom 28.04.2014, Az.: 5 U 2/14.

Dabei wird jedoch von den Privaten Krankenversicherungen nicht darauf hingewiesen, dass die zitierten Entscheidungen lediglich festgestellt haben, dass im Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) keine Vorgaben darüber gemacht werden, welcher Personen sich die Versicherung zur Feststellung des Versicherungsfalles bedienen darf bzw. kann. Es gibt somit nach dem VVG keine Vorgabe, dass die Prüfung des Versicherungsfalles im Falle einer Krankenversicherung zwingend durch Ärzte oder Zahnärzte erfolgen muss. Das ist wenig überraschend, da das VVG hierzu keine Vorgaben machen muss, wenn sich diese aus anderen Gesetzen ergeben.

Das ZHG stellt in § 1 Abs. 3 die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ausdrücklich unter den Vorbehalt der Approbation. Mithin sind, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die Prüfung der medizinischen Notwendigkeit und damit die Feststellung einer Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit ausschließlich approbierten Zahnärzten vorbehalten. Nur diese sind in der Lage und befugt, dies unter Berücksichtigung der objektiven medizinischen Befunde und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu beurteilen.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle